

Rücktritt ohne und mit triftigem Grund

Ein Rücktritt ohne triftigen Grund ist nach der Ordnung für die schulpraktischen Studien (SPSO) § 7 Abs. 3 bis zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsveranstaltung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich (z. B. per E-Mail) im Büro für Schulpraktische Studien gemeldet werden und ist nur mit Rückbestätigung durch das Büro für Schulpraktische Studien gültig. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch mit triftigem Grund möglich. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder wird das Modul nicht angetreten, erhalten Sie einen Bescheid des Nichtbestehens und das Modul wird als nicht bestanden gewertet. Das Modul kann nur einmal wiederholt werden.

Triftige Gründe

Ein triftiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 SPSO liegt vor, wenn nach Ablauf der Rücktrittsfrist (= zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsveranstaltung) Umstände eintreten, die auch bei größter Sorgfalt nicht vorhersehbar waren. Das ist in der Regel in folgenden Punkten anzunehmen:

- Wechsel der Hochschule (bestätigt durch die Exmatrikulationsbescheinigung)
- Abbruch des Studiums (bestätigt durch die Exmatrikulationsbescheinigung bzw. die Studienbescheinigung des neuen Studiengangs)
- Krankheit oder schwerwiegender Unfall der*des Studierenden (in beiden Fällen bestätigt durch ärztliches Attest)
- Tätigkeit als Schulassistent*in im Ausland (zeitnahe Nachweis der Teilnahmebestätigung)
- Plötzliche Pflegebedürftigkeit (bestätigt durch Attest)

Im Übrigen bedarf es einer Einzelfallprüfung, ob ähnlich schwerwiegende Umstände vorliegen.

Kein triftiger Grund ist i. D. R.:

- Wechsel des Lehramts
- Berufstätigkeit
- Teilzeitstudium
- eine andere Lehrveranstaltung, die zwingend belegt werden muss und zeitgleich mit der Vorbereitungsveranstaltung der Schulpraktischen Studien, die auch eine Pflichtveranstaltung ist, liegt.

